

Informationsblatt nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wir informieren Sie hiermit über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes bzw. Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung der Einschulungsuntersuchung Ihres Kindes.

Ergänzende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Kreisausschuss, Südring 2, 34497 Korbach, E-Mail: post@lkwafrk.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie per Briefpost unter „Landkreis Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach oder per E-Mail unter: datenschutz@lkwafrk.de.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG)
- Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD)
- Hessisches Schulgesetz (HSchG)
- Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege (SchulGesPflV Hessen)
- Kindergesundheitsschutz-Gesetz (KiGesSchG Hessen)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz
- § 83 Abs. 7 HSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Zweck der Verarbeitung

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt, soweit sie für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchung aller Kinder zum Schulbeginn an einer allgemein bildenden Schule in Hessen erforderlich ist. Durch die Schuleingangsuntersuchung können gesundheitliche oder entwicklungsbezogene Einschränkungen eines Kindes, die für den Schulbesuch von Bedeutung sind, frühzeitig festgestellt und rechtzeitig Behandlungswege vermittelt werden. Der Fachdienst Gesundheit des Landkreises Waldeck-Frankenberg benötigt die erhobenen Daten, um Einschränkungen, die die Teilnahme am Unterricht betreffen, feststellen, Sorgeberechtigte im Hinblick auf einen ausreichenden Impfschutz, zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen, beraten und ggfs. notwendige, stützende Maßnahmen rechtzeitig anbieten zu können.
- Zur sicheren Verarbeitung der Daten haben wir die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen. Dazu zählt insbesondere, dass nur autorisiertes Fachpersonal Zugang zu diesen Daten hat.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Die Schule, in der das Kind angemeldet wurde, wird über das Ergebnis der Einschulungsuntersuchung unterrichtet.
- Weitere Dritte erhalten die personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten des Kindes

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es ist nicht geplant, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Einschulungsuntersuchungen erhoben werden, werden gemäß den Aufbewahrungsbestimmungen für die Hessischen Gesundheitsämter (Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 31.08.2011, verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 25.04.2019), gespeichert. Die Speicherfrist für diese personenbezogenen Daten endet mit Ablauf des 23. Lebensjahres des Kindes.

Ihre Rechte als Betroffene/r:

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten von Ihnen und Ihrem Kind verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Dies ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die Sorgeberechtigten und die Kinder sind nach § 71 Abs. 2 HSchG dazu verpflichtet, die für die Einschulungsuntersuchung erforderlichen Angaben zu machen. Kinder dürfen dabei in der Regel nicht befragt werden über Angelegenheiten, die ihre oder die Persönlichkeitssphäre ihrer Eltern oder Angehörigen betreffen. Der Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreises Waldeck-Frankenberg benötigt die Daten, um die Einschulungsuntersuchung durchführen zu können. Kann die Einschulungsuntersuchung nicht vorgenommen werden, sind wir verpflichtet, das Staatliche Schulamt hierüber zu unterrichten.